

wurde. Die Vervielfältigung kann hier in jeder Form (Buch, Broschüre, Cirkular) erfolgen, nur darf sie sich nicht als ein »Sammelwerk« von Vorträgen oder Reden derselben Person darstellen;

- c) jede dritte Person nach erfolgter Veröffentlichung des Vortrages oder der Rede durch den Urheber, sofern es sich nur um die Vervielfältigung »kleinerer Teile« oder »einzelner Stellen« handelt, die in einer anderen selbständigen literarischen Arbeit citiert werden.

Das Urheberrecht in seinem positiven Inhalt verleiht ferner dem Verfasser und seinen Rechtsnachfolgern die ausschließliche Befugnis:

1) das Werk, so lange es nicht im Verlagshandel erschienen ist, öffentlich vorzutragen. Damit ist neben dem Vervielfältigungsrecht als gesetzlich geschützter Bestandteil des Urheberrechtes bei Schriftwerken und frei gehaltenen Reden und Vorträgen die öffentliche Wiedergabe des Werkes in mündlicher Form ausschließlich, und zwar bis zum Tage des Erscheinens als Verlagsgegenstand, dem Verfasser zugestanden. — Die vorsätzliche, ohne Einwilligung des Urhebers erfolgte Benutzung von nicht erschienenen Schriftwerken (Manuskripten im weiteren Sinn) und noch nicht vom Verfasser herausgegebenen mündlich gehaltenen Vorträgen in der Form öffentlichen Vortrages, sei es als Ganzes, sei es nur zu einzelnen wesentlichen Bestandteilen, ist gesetzlich bei Strafe verboten und bildet ein Vergehen gegen das Urheberrecht im Sinne von § 38 Absatz 1, Ziffer 2 des Urheberrechts-Gesetzes. Das Gleiche gilt auch von noch nicht vom Verfasser herausgegebenen musikalischen Werken (Notenmanuskripten im weiteren Sinne, mit oder ohne Text), wenn der öffentliche Vortrag derselben auch nicht als »öffentliche Aufführung« (§ 11 Abs. 2 U. G.) zu betrachten ist (vergl. § 38 Abs. 1 Ziffer 2). Der Schutz des Urhebers von Schrift- und Tonkunstwerken gegen Verwertung derselben in öffentlichem Vortrage wird erst hinfällig mit der durch ihn gebilligten Veröffentlichung des Manuskriptes oder des gehaltenen Vortrages im Verlagshandel. So lange dies nicht der Fall ist, kann der Urheber die Wiederholung seines Manuskriptwerkes oder seines Vortrages in öffentlichem, sei es mündlichem oder schriftlichem Vortrag (Ableselassen von einem gefertigten Zweitegemplar oder Fixativ) gegenüber jedem Dritten verbieten. Insofern nach den Bestimmungen der §§ 17 und 19 Ziffer 1 des Urheberrechts-Gesetzes die Vervielfältigung eines Vortrages oder einer Rede ausnahmsweise gestattet ist, ist auch dessen öffentliche Wiedergabe in mündlichem Vortrage gestattet. Es können daher, wenn auch nicht vom Verfasser veröffentlicht, frei öffentlich vorgetragen werden, sei es ganz, sei es zum Teil:

- a) Vorträge und Reden, die in öffentlichen Verhandlungen gehalten und in Zeitungen oder Zeitschriften abgedruckt sind;
b) Vorträge und Reden, die bei Gerichtsverhandlungen, politischen, kommunalen oder kirchlichen Verhandlungen durch die Vertreter gehalten worden sind.

Das Urheberrecht in seinem positiven Inhalt verleiht ferner dem Verfasser und seinem Rechtsnachfolger die ausschließliche Befugnis:

c) eine öffentliche Mitteilung, sei diese eine mündliche, schriftliche oder druckschriftliche, über den wesentlichen Inhalt seines Schrift-, Tonkunst- oder Abbildungswerkes zu machen, so lange der wesentliche Inhalt des Werkes noch nicht in irgend einer Form mit Zustimmung des Verfassers oder des am Werke Berechtigten bekannt gegeben ist (Strafe § 39 U. G.). Das Urheberrecht in seinem positiven Inhalt verleiht weiter dem Verfasser und seinen Rechtsnachfolgern die ausschließliche Befugnis:

D) das Werk öffentlich vorzutragen und beziehungsweise öffentlich auszuführen zu lassen bei für die dramatische Dar-

stellung geschriebenen literarischen Werken und bei Tonkunstwerken (mit oder ohne Text), auch wenn ein bezüglicher Vorbehalt auf dem Werke nicht gemacht ist.

Das Urheberrecht verleiht ferner die ausschließliche Befugnis:

E) zur Herstellung von Bearbeitungen des Werkes in anderen Sprachen oder Mundarten (Uebersetzungen), Dialektübertragungen, zu Rückübersetzungen aus fremdsprachlichen Bearbeitungen in den ursprünglichen Sprachtext, zur Dramatisierung eines erzählenden Werkes, zur Bearbeitung eines Bühnenwerkes in eine Erzählung (Roman, Novelle), zur Herausgabe von Auszügen aus Tonkunstwerken, sowie zur Herausgabe von Einrichtungen von Tonkunstwerken für bestimmte Instrumente oder Stimmen (Instrumental- und Vokalsätze). Die Befugnisse zu E sind im Inland an keine Ausübungsfrist geknüpft (vergl. dagegen bezüglich Ausland Art. 5 der Berner Konvention), und sie verbleiben dem Verfasser eines Schriftwerkes auch wenn er das Urheberrecht zur Ausübung auf einen Anderen (Verleger) überträgt, während dem Urheber eines Tonkunstwerkes nur das Recht zu musikalischen Bearbeitungen, die sich nicht als Auszüge oder Vokal- und Instrumentaleinrichtungen darstellen, verbleibt.

Freie Benutzungen von Schrift- und Tonkunstwerken durch dritte Personen sind zulässig, wenn dadurch eine »eigentliche Schöpfung« (§ 13 U. G.) hervorgebracht wird; bei Tonkunstwerken darf indes keine Melodie des fremden Werkes der neuen Arbeit zu Grunde gelegt sein.

Ein ausschließliches Urheberrecht kann nicht geltend gemacht werden, was die Vervielfältigung, gewerbliche Verbreitung, den öffentlichen Vortrag und die Benutzung zu öffentlichen Aufführungen, das Uebersetzungs- und Bearbeitungsrecht betrifft, an: Gesetzbüchern, Gesetzen, Verordnungen, amtlichen Erlassen und Entscheidungen und amtlichen, zum amtlichen Gebrauch hergestellten Schriftwerken (§ 16 U. G.).

Derjenige, dem vom Urheber das Uebersetzungs- oder Rückübersetzungsrecht an einem Werke übertragen ist, erlangt an dieser Bearbeitung ein selbständiges Urheberrecht mit den Befugnissen, wie sie dem Verfasser eines Originalwerkes zustehen. Ebenso gewährt die selbständige sonstige Bearbeitung eines Werkes dem ursprünglichen Verfasser gegenüber, der sie bewilligt hat, ein selbständiges Urheberrecht.

Was in Zeitungen oder Zeitschriften veröffentlichte Schrift- und Tonkunstwerke betrifft, so besteht hieran ein Urheberrecht mit den zu A—E angegebenen ausschließlichen Befugnissen, sofern sich die Veröffentlichung als eine Ausarbeitung wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhaltes darstellt, auch ohne Urheber-Rechtsvorbehalt nach den Grundsätzen von § 42 des Gesetzes über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901. Im übrigen besteht an Ausarbeitungen, die in Zeitungen einmal veröffentlicht sind, ein Urheberrecht in dem zu A—E angegebenen Umfange nur dann, wenn sie mit einem Vorbehalt des Urheberrechtes veröffentlicht sind, während für derartige Ausarbeitungen, wenn sie in Zeitschriften erscheinen, ein solcher Vorbehalt überhaupt nicht notwendig ist.

Ein Urheberrechtsschutz besteht nicht an Schriftwerken, die vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhaltes oder Tagesneuigkeiten wiedergeben, sobald sie in einer Zeitschrift oder Zeitung einmal veröffentlicht sind. Ein Urheberrechtsvorbehalt bei der Veröffentlichung ist hier ohne Wirkung. Die Vervielfältigung von Schriftwerken, die in Zeitungen ohne Urheberrechtsvorbehalt veröffentlicht sind und sich nicht als wissenschaftliche, technische oder unterhaltende Ausarbeitungen darstellen, kann der Urheber oder sein Rechtsnachfolger nicht als Verletzung des Urheberrechtes gerichtlich beanstanden, wenn durch die Art der Wiedergabe des Schriftwerkes dessen Sinn nicht entstellt ist (§ 18 U. G.). Außer-